

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1968	Nummer 116
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	19. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Verpflegungszuschuß nach § 8 Abs. 2 der Trennungsschadigungsverordnung; Regelung bei der Polizei	1518
2131	23. 8. 1968	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Sicherung der Feuerwehreinsatzkräfte im Straßenverkehr	1518
2230	6. 7. 1968	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen; Raumprogramme	1518
280	21. 8. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Außendienst der Gewerbeaufsichtsbeamten; Besichtigungstagebücher	1520

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 8. 1968	RdErl. — Anhörung der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) . . .	1522
	Arbeits- und Sozialminister	
16. 8. 1968	RdErl. — Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); Aufbewahrung und Vernichtung von Akten der Unterhaltssicherungsbehörden	1522
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
20. 8. 1968	Bek. — Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	1522
30. 8. 1968	RdErl. — Wohnungszählung 1968	1522
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 43 v. 27. 8. 1968	1523

I.

2230

203207

**Verpflegungszuschuß nach § 8 Abs. 2
der Trennungsentschädigungsverordnung
Regelung bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1968 — IV B 3 — 5313/6

1. Nach § 8 Abs. 1 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193; SGV. NW. 20320) erhält ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, oder dem die tägliche Rückkehr zumutbar ist, neben Fahrkostenersatz, Wegstreckenentschädigung oder Mitnahmeentschädigung einen Verpflegungszuschuß. Der Verpflegungszuschuß wird nach § 8 Abs. 2 TEVO nur gewährt, wenn der Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Arbeitszeit hinaus und mehr als zehn Stunden vom Wohnort abwesend ist. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht berechnet. Als allgemein festgesetzte Arbeitszeit im Sinne der TEVO gilt für den Bereich der Polizei die regelmäßige Arbeitszeit nach § 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1968 (GV. NW. S. 22; SGV. NW. 20302).

2. Für die **nicht im Wechseldienst** eingesetzten Polizeivollzugsbeamten richtet sich die tägliche Arbeitszeit nach der für die Verwaltungsbeamten getroffenen jeweiligen Regelung. Nach der gegenwärtig gültigen täglichen Arbeitszeit kann diesen Beamten ein Verpflegungszuschuß an fünf Wochentagen nur gewährt werden, wenn sie

von Montag bis Donnerstag länger als 11 Stunden und
am Freitag länger als 10 Stunden vom Wohnort

abwesend sind. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verpflegungszuschuß nach § 8 Abs. 2 TEVO gewährt werden kann, sind im übrigen die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 AZVOPol. jeweils zugelassenen abweichenden Regelungen der täglichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

3. Bei den **Wechseldienst** verrichtenden Polizeivollzugsbeamten ist bei der Bewilligung des Verpflegungszuschusses von der jeweils festgesetzten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit auszugehen.
4. Die Berechnung der Abwesenheitsdauer vom Wohnort richtet sich nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 bzw. § 8 Abs. 9 TEVO.
5. Mein RdErl. v. 23. 8. 1965 (SMBI. NW. 203207) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1518

2131

**Zusätzliche Sicherung
der Feuerwehreinsatzkräfte im Straßenverkehr**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1968 —
III B 3—32.40—7073/68

Bei Einsätzen im Bereich von stark befahrenen Verkehrswegen werden die Feuerwehrmänner (SB) — SB = Sammelbegriff — durch den Straßenverkehr oft erheblich gefährdet. Das trifft besonders bei Dunkelheit, Nebel oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen zu. Um Unfällen vorzubeugen, ist es zweckmäßig, die Feuerwehrmänner, die vornehmlich der Verkehrsgefährdung bei Einsätzen ausgesetzt sein können, mit handelsüblicher reflektierender Warnkleidung (Brust- und Rückenbedeckung) zusätzlich auszustatten.

Ich empfehle den Trägern des Feuerschutzes, dafür Sorge zu tragen, daß vor allem für die Maschinisten, die Wassertrupps sowie für die Besatzungen der Unfall-Krankenwagen und der Sonderfahrzeuge eine ähnliche Warnkleidung wie die der Straßenwärter auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführt wird.

— MBI. NW. 1968 S. 1518.

**Richtlinien für den Bau von Grundschulen
und Hauptschulen
Raumprogramme**

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1968 —
Z D 1 41—04 Nr. 14/68

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten gebe ich die neu erarbeiteten Raumprogramme für die Grundschule und für die Hauptschule (Anlagen 1 und 2) bekannt. Die neuen Raumprogramme, denen auch die kommunalen Spitzenverbände zugestimmt haben, treten mit Wirkung vom 1. 7. 1968 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt ausfuhrungs- bzw. bauvorlagereif geplanten Bauvorhaben bleiben hiervon unberührt. Soweit die Richtlinien für den Bau von Volks-, Real- und Höheren Schulen für das Land Nordrhein-Westfalen (Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 12. 1954 — SMBI. NW. 2230 —) in Verbindung mit den ergänzenden RdErl. v. 13. 4. 1966 (ABI. KM. NW. S. 319) und v. 27. 12. 1966 (n. v.) — Z D 1 — 41—04 219/66 — entgegenstehen, gelten die Bestimmungen dieses Erlasses.

Zur Größe der Schulkindergärten konnten noch keine abschließenden Festlegungen getroffen werden. Dies wird geschehen, sobald die mit der Einrichtung von Schulkindergärten zusammenhängenden Fragen geklärt sind.

Im einzelnen weise ich noch auf folgendes hin:

1. Die Bemerkungen zur Zahl der Klassenräume sollen klarstellen, daß jeder Stammklasse ein Klassenraum zusteht. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Einrichtung der zusätzlichen Klassen nach den Vorausberechnungen des Schulträgers **auf Dauer** erforderlich ist. Die nur vorübergehende Einrichtung einer weiteren Klasse genügt nicht zur Begründung eines zusätzlichen Klassenraumes.
2. Der Klassenraum der Grundschule soll in der Regel quadratisch sein mit zweiseitiger Belichtung. Sofern dem jedoch wesentliche planerische Gesichtspunkte entgegenstehen — etwa bei notwendiger Zusammenfassung der Grundschule mit der Hauptschule in einem Hause —, kann ausnahmsweise auch das Maß 12 × 16 GM zugrundegelegt werden.
3. Lehrschwimmbecken sind nur noch im Raumprogramm der Grundschule vorgesehen. Die Kinder sollen also in der Grundschule schwimmen lernen und sich beim Übergang zu den weiterführenden Schulen nach Möglichkeit bereits freigeschwommen haben.
4. Der Verzicht auf die Festlegung von Einzel-Raumgrößen in der Raumgruppe Werken im Raumprogramm der Hauptschule soll der Planung größere Freiheit lassen und es ermöglichen, den jeweiligen unterrichtlichen Notwendigkeiten zu entsprechen.
5. Aus Gründen der Kostenersparnis sollte die Turnhalle so hergerichtet werden, daß sie auch als Feierraum verwendet werden kann. Wo das nicht möglich ist, sollte zum wenigsten ein Teil der erforderlichen Fläche durch Konzentrierung von Verkehrsräumen gewonnen werden.
6. Die Raumprogramme stellen keine zwingende Mindestgrenze dar. Den Schulträgern soll die Möglichkeit eröffnet werden, aus Kostenersparnisgründen zunächst noch den Bau einzelner Räume oder Raumgruppen zurückzustellen. Sie dürfen dann damit rechnen, daß diese Räume oder Raumgruppen mit Mitteln der Schulbauprogramme kommender Jahre gefördert werden können.

Anlage 1

Raumprogramm für die Grundschule

I. Einzügige Grundschule

1. **4 Klassenräume:** je 14 × 14 GM = 196 RFE = ca. 66 qm
Sind mehr als 4 Stammklassen vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Klassenräume entsprechend.
2. **2 Gruppenräume:** je 40—48 RFE = ca. 12—15 qm

Anlage
1 und

3. **1 Lehrmittelraum:** 40–48 RFE = ca. 12–15 qm4. **1 Gymnastikraum** als Mehrzweckraum etwa 9×12 m (nur, falls keine Turnhalle in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht); dazu folgende Nebenräume:

- a) 1 Umkleideraum ca. 20 qm
- b) 1 Waschraum ca. 16 qm

5. **Verwaltungsräume:**

- a) 1 Lehrerzimmer, zugleich Lehrerbücherei
60–72 RFE = ca. 19–23 qm
- b) 1 Zimmer für den Schulleiter
60–72 RFE = ca. 19–23 qm
- c) 1 Sanitätsraum, zugleich Arztzimmer und Elternsprechzimmer
40–48 RFE = ca. 12–15 qm
- d) 1 Hausmeisterraum, zugleich Raum zur Ausgabe von Milch pp.
60–72 RFE = ca. 19–23 qm

II. **Zweizügige Grundschule**1. **8 Klassenräume:** je 14×14 GM = 196 RFE = ca. 66 qm

Sind mehr als 8 Stammklassen vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Klassenräume entsprechend.

2. **4 Gruppenräume:** je 40–48 RFE = ca. 12–15 qm3. **1 Lehrmittelraum:** 60–72 RFE = ca. 19–23 qm4. **1 Spiel- und Turnhalle**, zugleich Raum zur Fei-
gestaltung: ca. 12×24 m; dazu folgende Nebenräume:

- a) 1 Geräteraum, zugleich Stuhllager ca. 50 qm
- b) 2 Umkleideräume je ca. 20 qm
- c) 1 Raum für den Turnlehrer,
zugleich Sanitätsraum ca. 10 qm,
dazu 2 Umkleidekabinen, je ca. 1,5 qm
- d) 2 Waschräume, je ca. 16 qm mit WC
- e) 1 Nottoilettenanlage ca. 10 qm

5. **Verwaltungsräume**

- a) 1 Lehrerzimmer, zugleich Lehrerbücherei:
96–120 RFE = ca. 32–40 qm
- b) 1 Zimmer für den Schulleiter:
60–72 RFE = ca. 19–23 qm
- c) 1 Sanitätsraum, zugleich Arztzimmer, Eltern-
sprechzimmer und Schülerbücherei:
60–78 RFE = ca. 19–23 qm
- d) 1 Hausmeisterraum, zugleich Raum zur Ausgabe
von Milch pp.
60–72 RFE = ca. 19–23 qm.

III. **Lehrschwimmbecken**

Wo weder ein zentrales Lehrschwimmbecken noch ein Hallenbad in zumutbarer Entfernung zur Erteilung von Schwimmunterricht zur Verfügung steht, kann ein eigenes Lehrschwimmbecken angelegt werden. Dieses Lehrschwimmbecken soll auch von anderen Schulen in Anspruch genommen werden, damit eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet ist.

IV. Sofern Grund- und Hauptschule in einem Schulgebäude untergebracht werden müssen, ist jeweils zu prüfen, welche Räume von beiden Schulen gemeinsam genutzt werden können.

Dies gilt für die Verwaltungs- und Sonderräume ebenso wie für Sportbauten.

Anlage 2

Raumprogramm für die Hauptschule

A. **Zweizügige Hauptschule**1. **10 Klassenräume:** je 12×16 GM
(ausnahmsweise 14×14 GM) = 192 RFE = ca. 66 qm
Sind mehr als 10 Stammklassen vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Klassenräume entsprechend.2. **3 Kursräume:** je 12×10 GM = 120 RFE = ca. 40 qm3. Räume für die Unterrichtseinheit **Naturwissenschaft:**

- a) 1 Demonstrations- und Übungsraum:
bis 216 RFE = ca. 73 qm
- b) 1 Vorbereitungsraum, zugleich Sammlungs- und
Materialraum:
96–120 RFE = ca. 32–40 qm
- c) 1 Raum für Photolaborarbeitsgemeinschaften:
60–72 RFE = ca. 19–23 qm

4. Räume für die Unterrichtseinheit **Hauswirtschaft:**

- a) 1 Küche: bis 216 RFE = ca. 73 qm
- b) 1 Unterrichts- und Speiseraum:
96–120 RFE = ca. 32–40 qm
- c) Räume für Vorräte, Material und hauswirtschaft-
liche Maschinen:
zusammen 96–120 RFE = ca. 32–40 qm
- d) 1 Wasch- und Umkleideraum:
48–60 RFE = ca. 15–19 qm

5. Räume für die Unterrichtseinheit **Werken:**

- a) 1 Arbeitsraum für technisches Werken,
- b) 1 Arbeitsraum für künstlerisches Werken,
- c) 1 Materialraum,
- d) 1 Wasch- und Umkleideraum
zusammen bis zu 328 RFE = ca. 180 qm

6. 1 Arbeitsraum für die Unterrichtseinheit **Textiles
Gestalten** (Textil-Werkerziehung):
bis 216 RFE = ca. 73 qm7. 2–3 Lehrmittelräume:
je 40–48 RFE = ca. 12–15 qm8. 1 Raum für Schülerbücherei und Schülerzeitschriften:
180–192 RFE = ca. 61–66 qm9. 1 Turnhalle: 14×27 m,
dazu folgende Nebenräume:

- a) 1 Geräteraum $4,6 \times 14$ m
- b) 2 Umkleideräume mit WC: je ca. 25 qm
- c) 1 Raum für den Turnlehrer, zugleich Sanitäts-
raum: ca. 10 qm,
dazu 2 Umkleidekabinen, je ca. 1,5 qm
- d) 2 Wasch- und Duschräume, je ca. 20 qm

10. 1 Raum für Fei-
gestaltung für ca. 300 Personen
(zweizügige Hauptschule) bzw. für ca. 450 Personen
(dreizügige Hauptschule).

Dieser Raum kann nur zugestanden werden, wenn kein entsprechend großer Raum einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung mitbenutzt werden kann. Wird danach ein besonderer Raum für Fei-
gestaltung erforderlich, so soll dieser nach Möglichkeit durch Herrichtung der Turnhalle oder, falls das nicht möglich ist, — zum wenigsten teilweise — durch eine entsprechende Ausgestaltung von Treppenhäusern, Fluren, Eingangs- bzw. Pausenhallen gewonnen werden.

11. **Verwaltungsräume**

- a) 1 Lehrerzimmer (Konferenzzimmer) zugleich
Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei:
bis zu 192 RFE = ca. 66 qm
- b) 1 Zimmer für den Schulleiter:
60–72 RFE = ca. 19–23 qm
- c) 1 Elternsprechzimmer, zugleich Arztzimmer:
60–72 RFE = ca. 19–23 qm
- d) 1 Hausmeisterzimmer, zugleich Raum zur Aus-
gabe von Milch pp.:
60–72 RFE = ca. 19–23 qm.

B. Dreizügige Hauptschule

Die dreizügige Hauptschule benötigt 15 Klassenräume. Sind mehr als 15 Stammklassen vorhanden, so erhöht sich die Zahl der Klassenräume entsprechend. — In der Raumgruppe 3. (Naturwissenschaften) sind 2 Demonstrations- und Übungsräume sowie 2 Vorbereitungs-, Sammlungs- und Materialräume erforderlich. Die Größe des Lehrerzimmers (Konferenzzimmer), zugleich Lehrerarbeitszimmer und Lehrerbücherei, beträgt bis 240 RFE = ca. 82 qm. — Reicht die Turnhalle nicht aus, um den lehrplanmäßigen Unterricht zu erteilen, so können zusätzlich ein Gymnastikraum in der Größe von 9 x 12 m und ein Umkleideraum von ca. 25 qm zugestanden werden. Die Errichtung einer Doppelturnhalle ist dann zulässig, wenn ihre Kosten nicht höher wären als die der Einfachturnhalle zuzüglich der Gymnastikhalle mit Nebenräumen.

Art und Zahl der übrigen Räume bleiben gegenüber der zweizügigen Hauptschule unverändert.

— MBl. NW. 1968 S. 1518.

280

Außendienst der Gewerbeaufsichtsbeamten
Besichtigungstagebücher

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 8. 1968
— III A 1 — 8022.1 — (III Nr. 28.68)

Anlage

Für die Besichtigungstagebücher sind ab sofort Vordrucke nach beigefügtem Muster zu verwenden.

Die Besichtigungstagebuchblätter werden vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf (Vorschriftenstelle) gedruckt und den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übersandt. Weiterer Bedarf ist unmittelbar beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf anzufordern.

Für die Eintragungen in die Besichtigungstagebücher ist folgendes zu beachten:

Zu Spalte 7: Die laufenden Nummern sind bei Nachtbesichtigungen mit blauem und bei Sonntagsbesichtigungen mit rotem Farbstift zu unterstreichen. Die Besichtigungen von nichtkatasterpflichtigen Betrieben sind dadurch zu kennzeichnen, daß neben die laufende Nummer die Buchstaben „nk“ gesetzt werden. Bei Teilnahme an Besprechungen der eigenen Behörde, anderer Behörden, Organisationen usw. entfällt die Eintragung einer laufenden Nummer.

Zu Spalte 8: Soweit erforderlich, ist der besichtigte Betriebsteil einzutragen.

Zu Spalte 9: Hier sind die Vermerke: „Bs“ = Besichtigung (auch Grund- oder Teilbesichtigungen), „Bsp“ = Besprechungen, „U“ = Unfalluntersuchung, „Ex“ = Untersuchung einer Explosion, „Br“ = Untersuchung eines Brandes, einzutragen. Zusätzlich sind die Kurzzeichen für die Sachgebiete nach dem RdErl. v. 30. 11. 1967 (SMBl. NW. 280) zu verwenden. Da die Ergebnisse der Dienstgeschäfte in der Regel ihren Niederschlag in Schreiben oder Aktenvermerken finden, erübrigen sich weitere Eintragungen in die Besichtigungstagebücher. Dafür sind Durchschläge dieser Schreiben bzw. Aktenvermerke als Anhang den Besichtigungstagebüchern beizufügen und mit den laufenden Nummern der Eintragungen in den Besichtigungstagebüchern zu versehen.

Zu Spalte 10: Hier sind nachstehende Erledigungsvermerke — „Schr“ = Schreiben aller Art, „AV“ = Aktenvermerk oder „mdl. E.“ = mündliche Erledigung — einzutragen. Sollte das Dienstgeschäft zur weiteren Erledigung keinen Anlaß geben, dann ist — „n. z. v.“ = nichts zu veranlassen — zu vermerken.

Den Besichtigungstagebüchern ist ein Vordruck der Tafel II — Beanstandungen — zum Jahresbericht beizufügen, der als Strichliste gleichzeitig mit den Eintragungen in die Besichtigungstagebücher zu führen ist.

Mein RdErl. v. 17. 8. 1964 (SMBl. NW. 280) wird aufgehoben.

Monat: 19

zu übertragen:

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Anhörung
der Finanzverwaltung in bestimmten Fällen nach dem
Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)
und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV)
zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 8. 1968 — V/3 — 40 — 15

In § 2 Abs. 3 Satz 1 GüKG sowie in den Randnummern 1, 3, 8 und 23 des Entwurfs einer neuen AVV zum GüKG, die in Kürze in Kraft treten wird, ist eine Mitwirkung (Anhörung) der Finanzverwaltung vorgesehen. Ein derartiges Recht auf Anhörung ist bereits in der z. Z. geltenden AVV zum GüKG enthalten (vgl. 1 Abs. 1 Satz 1 zu §§ 2 und 13 GüKG, 1 Abs. 2 Satz 2 zu §§ 6 und 51 GüKG); es war im Hinblick auf die Beförderungsteuer eingeführt worden. Mit Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes ist das Beförderungsteuergesetz aufgehoben worden. Die zitierten Vorschriften stoßen daher z. Z. ins Leere.

Ich bitte, die genannten Bestimmungen solange nicht anzuwenden, wie eine Beförderungsteuer nicht besteht.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit den Bundesministern für Verkehr und der Finanzen.

— MBl. NW. 1968 S. 1522.

Arbeits- und Sozialminister

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)
Aufbewahrung und Vernichtung
von Akten der Unterhaltssicherungsbehörden**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 8. 1968 —
IV A 1 — 5511.2

Der Bundesrechnungshof hat die Prüfungsverfahren bis zum Rechnungsjahr 1964 einschließlich für abgeschlossen erklärt (vgl. meinen RdErl. v. 19. 4. 1968 — SMBl. NW. 5120 —).

— MBl. NW. 1968 S. 1522.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

**Nachrichten
aus dem öffentlichen Vermessungsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 20. 8. 1968 — I B 3 — 1721

Um es den Angehörigen des öffentlichen Vermessungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen zu erleichtern, über ihre beruflichen Erfahrungen zu berichten und zu aktuellen Fachproblemen Stellung zu nehmen, wird künftig eine Schriftenreihe mit dem Titel „Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Diese Schriftenreihe, deren erstes Heft im Monat Oktober d. J. erscheinen wird, soll zu einer fortschrittlichen Entwicklung des öffentlichen Vermessungswesens beitragen und der Fortbildung aller Fachkräfte dienen. Inwieweit dieses Ziel erreicht werden kann, hängt entscheidend davon ab, welches Interesse die im Lande tätigen Vermessungsfachleute der Schrift entgegenbringen. Alle Berufsangehörigen werden daher zu einer regen Mitarbeit aufgefordert.

Die Hefte werden je nach Bedarf in zwangloser Reihenfolge erscheinen und vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19–21, vertrieben. Der Einzelverkaufspreis beträgt 1,— DM zuzüglich Versandkosten. An die Regierungspräsidenten, kreis-

freien Städte und Landkreise wird für den dienstlichen Gebrauch jeweils ein Exemplar jeder Ausgabe kostenfrei geliefert.

Die Einsendung von Beiträgen für die Veröffentlichung ist zu richten an: Amtsrat Allebrand, Düsseldorf, Karlstr. 8 (Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten).

— MBl. NW. 1968 S. 1522.

Wohnungszählung 1968

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 30. 8. 1968 — III A 1 — 0.5 — 3126/68

Zur Durchführung des Gesetzes über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 225) weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Kultusminister auf folgendes hin:

1. Die Durchführung der Zählung obliegt dem Statistischen Landesamt;
es erläßt die erforderlichen technischen Anordnungen.
2. Durch eine in Vorbereitung befindliche Rechtsverordnung der Landesregierung werden die Gemeinden zu Erhebungsstellen bestimmt. Ihnen obliegt die Bestellung geeigneter Personen als Zähler.
3. Für die Zählerbestellung gelten die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Wohnungszählungsgesetzes 1968. Die Angehörigen der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Mitarbeit bei der Zählung ausgeschlossen, damit bei der Bevölkerung nicht der Eindruck entsteht, daß die bei der Zählertätigkeit gewonnenen Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger steuerlich verwertet werden können.
Die örtlichen Erhebungsstellen können für ihre Einsatzplanung von den ortsansässigen Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts die erforderlichen Auskünfte über deren einsatzfähige Beschäftigte unter besonderer Benennung der auswärts Wohnenden einholen.
4. Im Bereich des Schul- und Bildungswesens sind außer den Lehrpersonen auch Schüler(innen) der oberen Klassen, Fachschüler(innen) und Studierende, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, als Zähler heranzuziehen. Schüler(innen) vom vollendeten 16. Lebensjahr ab können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten als Zähler eingesetzt werden. Schüler(innen) sind nur in dafür geeigneten Zählbezirken einzusetzen.

5. Die Befreiung von der Verpflichtung, ein Zähleramt zu übernehmen, erstreckt sich in den Fällen lebenswichtiger öffentlicher Dienste (§ 8 Satz 2 WZG 1968) nur auf solche Bedienstete, denen die lebenswichtigen Aufgaben funktionsmäßig übertragen sind. Für Verwaltungsdienstkräfte und sonstiges Personal solcher Einrichtungen gelten dagegen die Bestimmungen der Nummer 3 uneingeschränkt.

6. Die Leiter der Behörden, Betriebe und Anstalten — erforderlichenfalls die Dienstaufsichtsbehörden — sind verpflichtet, den als Zählern herangezogenen Bediensteten, Schülern usw. Dienst- bzw. Unterrichtsbefreiung in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausmaß zu gewähren.

7. Das Land leistet den Gemeinden zu den Zählungskosten der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 einen Zuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei Gemeinden

bis zu 10 000 Einwohnern 0,20 DM je Einwohner

mit 10 000 bis unter 50 000 Einwohnern 0,25 DM je Einwohner

mit 50 000 bis unter 200 000 Einwohnern 0,30 DM je Einwohner

mit 200 000 und mehr Einwohnern 0,35 DM je Einwohner

Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Landesamt für den 31. 12. 1967 festgestellt hat.

— MBl. NW. 1968 S. 1522.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 43 v. 27. 8. 1968**

[Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten!]

Gesetz- Nr.	Datum		Seite
223	1. 8. 1968	Verordnung über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule); (VO zu § 14 Abs. 4 LABG)	252
301	7. 8. 1968	Verordnung zur Zusammenfassung der Verfahren über Rechtsentscheide in Mietsachen	252

— MBl. NW. 1968 S. 1523.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.